

Synopse TSO Änderung Bereich J

Antragsteller: Sportkommission / AG neue TSO – Auflösung Anhang 8 Bereich Lehre

Datum: 06.11.2025

Gültig ab: 01.01.2026

J. Regeln für Turnierleiter-, Beisitzer-, Chairperson-Lizenzen

#Antrag	TSO-Abschnitt	Bisherige Fassung	Neue Fassung
	J 1.	Lizenzarten	Lizenzarten
	J 1.1	Turnierleiter-Lizenz für Turnierleiter und Beisitzer, Chairperson-Lizenz für Chairpersons	Turnierleiter-Lizenz für Turnierleiter und Beisitzer, Chairperson-Lizenz für Chairpersons
	J 1.2	Turnierleiter-Lizenz für Turnierleiter und Beisitzer Jazz und Modern/Contemporary	Turnierleiter-Lizenz für Turnierleiter und Beisitzer Jazz und Modern/Contemporary, Chairperson-Lizenz für Chairpersons Jazz und Modern/Contemporary
	J 2.	Lizenzwerb	Lizenzwerb
	J 2.1	Der Erwerber / die Erwerberin muss Mitglied in einem DTV-Verein oder LTV sein.	Der Erwerber / die Erwerberin muss Mitglied in einem DTV-Verein oder LTV sein.
	J 2.2	Die Teilnehmer müssen ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis in den Abschnitten des Strafgesetzbuchs 13, 15, 17 und 18 vorweisen. Die Vorlage erfolgt vor der Prüfung und das Führungszeugnis darf max. 6 Monate alt sein.	Die Teilnehmer müssen ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis in den Abschnitten des Strafgesetzbuchs 13, 15, 17 und 18 vorweisen. Die Vorlage erfolgt vor der Prüfung und das Führungszeugnis darf max. 6 Monate alt sein

	J 2.3	Die Teilnehmer müssen einen unterschriebenen Ehrenkodex mit Lizenzerwerb vorlegen.	Die Teilnehmer müssen einen unterschriebenen Ehrenkodex mit Lizenzerwerb vorlegen.
	J 2.4	Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE und Nachweis der bestandenen Prüfung für die Turnierleiter-Lizenz	Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE und Nachweis der bestandenen Prüfung für die Turnierleiter-Lizenz
	J 2.5	Lizenzanträge sind vom Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.	Lizenzanträge sind vom Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.
	J 2.6	Chairperson-Lizenz Turnierleiter-Lizenzen können auf Chairperson-Lizenzen erweitert werden, wenn der Antrag vom LTV befürwortet wird und der SAS diesem Antrag zustimmt. Chairperson-Lizenzen werden für den Zeitraum von zwei Jahren vergeben. Sie verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.	Chairperson-Lizenz Turnierleiter-Lizenzen können auf Chairperson-Lizenzen erweitert werden, wenn der Antrag vom LTV befürwortet wird und der SAS diesem Antrag zustimmt. Chairperson-Lizenzen werden für den Zeitraum von zwei Jahren vergeben. Sie verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
	J.2.7	Über Ausnahmen beiden Eingangsvoraussetzungen für die Chairpersonlizenz entscheidet auf Antrag des LTV der SAS.	Über Ausnahmen beiden Eingangsvoraussetzungen für die Chairpersonlizenz entscheidet auf Antrag des LTV der SAS.
	J 3	Lizenznutzung	Lizenznutzung
	J 3.1	Der Lizenzinhaber darf seine Lizenz nutzen, wenn er	Der Lizenzinhaber darf seine Lizenz nutzen, wenn er
	J 3.1.1	Mitglied in einem DTV-Verein oder LTV ist,	Mitglied in einem DTV-Verein oder LTV ist,
	J 3.1.2	mindestens 18 Jahre alt ist,	mindestens 18 Jahre alt ist,

	J 3.1.3	im Besitz der für die Lizenz gültigen Jahreslizenz ist,	im Besitz der für die Lizenz gültigen Jahreslizenz ist,
	J 3.1.4	den Nachweis über die Teilnahme an der jeweils nach Bedarf vom SAS beschlossenen und von einem LTV durchgeführten Turnierleiter-Lizenzerschulung führen kann.	den Nachweis über die Teilnahme an der jeweils nach Bedarf vom SAS beschlossenen und von einem LTV durchgeführten Turnierleiter-Lizenzerschulung führen kann.
	J 3.1.5	zu Beginn eines jeden Lizenzerschulungszeitraum einen Ehrenkodex unterzeichnet/bestätigt	zu Beginn eines jeden Lizenzerschulungszeitraum einen Ehrenkodex unterzeichnet/bestätigt
	J 3.2	Lizenzinhaber nutzen ihre Lizenz für den Verein, auf den sie ausgestellt ist. In diesem Verein müssen sie Mitglied sein.	Lizenzinhaber nutzen ihre Lizenz für den Verein, auf den sie ausgestellt ist. In diesem Verein müssen sie Mitglied sein.
	J 3.2.1	Turnierleiterlizenzen für Aktive müssen für den Verein ausgestellt sein, für den sie starten. Sofern ein Aktiver in den Wettbewerbsarten Einzel und Formationen für unterschiedliche Vereine startet, müssen die Lizenzen auf den Verein ausgestellt werden, für den das Paar für Einzelwettbewerb registriert ist.	Turnierleiterlizenzen für Aktive müssen für den Verein ausgestellt sein, für den sie starten. Sofern ein Aktiver in den Wettbewerbsarten Einzel und Formationen für unterschiedliche Vereine startet, müssen die Lizenzen auf den Verein ausgestellt werden, für den das Paar für Einzelwettbewerb registriert ist.
	J 3.3	Ausländer dürfen eine DTV-Lizenz nur nutzen, wenn sie	Ausländer dürfen eine DTV-Lizenz nur nutzen, wenn sie
	J 3.3.1	die DTV-Lizenzbestimmungen erfüllen	die DTV-Lizenzbestimmungen erfüllen
	J 3.3.2	ausschließlich für den DTV als Turnierleiter oder Beisitzer amtieren.	ausschließlich für den DTV als Turnierleiter oder Beisitzer amtieren.
	J 3.4	Das Ausscheiden eines Lizenzinhabers, auch im Falle eines Vereinswechsels, muss von seinem bisherigen Verein über den LTV der DTV-Geschäftsstelle sofort gemeldet werden; bei	Das Ausscheiden eines Lizenzinhabers, auch im Falle eines Vereinswechsels, muss von seinem bisherigen Verein über den LTV der DTV-Geschäftsstelle sofort gemeldet werden; bei unmittelbarer Zugehörigkeit zu einem LTV von diesem.

		unmittelbarer Zugehörigkeit zu einem LTV von diesem.					
J 4.		Lizenzruhe/Lizenzentzug	Lizenzertalt/Lizenzruhe/Lizenzentzug				
J 4.1		Bei Verstößen gegen die TSO wird durch das DTV-Präsidium laut den Bestimmungen der DTV-Verbandsgerichtsordnung verfahren.	Bei Verstößen gegen die TSO wird gemäß Abschnitt M Absatz 1 durch das DTV-Präsidium laut den Bestimmungen der DTV-Verbandsgerichtsordnung verfahren.				
J 4.2	neu	neu	<p>Regeln für den Lizenzertalt</p> <p>Der Lizenzzeitraum für Turnierleiter-Lizenzen beginnt mit einem geraden Jahr und dauert zwei Jahre (gerade / ungerade).</p> <p>Innerhalb eines Lizenzzeitraums sind folgende Lerneinheiten (LE) zum Erhalt der Lizenz nachzuweisen:</p> <table border="1" data-bbox="1236 735 2063 836"> <thead> <tr> <th>Lizenz</th> <th>überfachlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Turnierleiter / Beisitzer</td> <td>6 LE+2*</td> </tr> </tbody> </table> <p>* In jedem Lizenzzeitraum sind zwei LE zur Prävention interpersonaler Gewalt (PiG) nachzuweisen. Die Schulung kann auch online erfolgen (inkl. abschließendem Wissenstest). Eine Schulung im Lizenzzeitraum wird für alle Lizenzen anerkannt.</p>	Lizenz	überfachlich	Turnierleiter / Beisitzer	6 LE+2*
Lizenz	überfachlich						
Turnierleiter / Beisitzer	6 LE+2*						
J 4.3	neu	neu	<p>Folgen eines nicht vorhandenen Lizenzertalts</p> <p>a)</p> <p>Wenn nicht die für den Erhalt der die Lizenz erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen LE nachgewiesen besucht wurden, bleibt sie erhalten, aber sie ruht und darf nicht genutzt werden verliert die Lizenz zu Beginn des nächsten Lizenzzeitraums ihre Gültigkeit.</p>				

			<p>Nach dem Besuch einer Fortbildung kann die Lizenz dann ab dem 01.01. des darauffolgenden Jahres wieder genutzt werden.</p> <p>Dieser Besuch einer Fortbildungsmaßnahme ist aber eine Nachholbildung, sie gilt nicht für den darauffolgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholt LE die normalen Pflicht LE absolviert werden.</p> <p>Beispiel: eine Lizenz wurde für 2010 nicht erhalten (keine Fortbildungsmaßnahme in 2008/2009, dann muss der Lizenzträger in 2010 eine Schulung besuchen, um die Lizenz ab 01.01.2011 wieder nutzen zu können und in 2010/2011 eine zweite Schulung besuchen, um die Lizenz in 2012/2013 nutzen zu können.</p> <p>b) Alternative dazu:</p> <p>Benötigt ein TL-Lizenzinhaber seine Lizenz sofort wieder, kann alternativ eine TL-Neuausbildung mit Prüfung absolviert werden. Bei Bestehen der Prüfung wird sofort eine neue TL-Lizenz ausgestellt, bei Nichtbestehen der Prüfung verfällt aber auch die alte TL-Lizenz. Dies gilt nur für Turnierleiter-Lizenzen.</p>
	J 4.3.1	neu	<p>Ist eine Lizenz weniger als zwei Jahre ungültig, müssen die fehlenden LE nachgeholt werden. Danach kann die Lizenzverlängerung veranlasst und dadurch die Lizenz wieder aktiv genutzt werden.</p> <p>Diese LE sind aber eine Nachholbildung, sie gelten nicht für den darauf folgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholt LE die normalen Pflicht LE absolviert werden.</p>

	J 4.3.2	neu	<p>Ist eine Lizenz länger als zwei Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung mindestens 12 LE nachgewiesen werden, um die Lizenz direkt wieder nutzen zu können.</p> <p>Diese LE sind aber eine Nachholbildung, sie gelten nicht für den darauffolgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, müssen neben den nachgeholt LE die normalen LE absolviert werden.</p>
	J 4.3.3	neu	<p>Ist eine Lizenz länger als vier Jahre ungültig, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.</p>
	J 5.	neu	Aus- und Fortbildung
	J 5.1	neu	<p>Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung Turnierleitern im DTV sind auch für die Ausübung und Nutzung der Lizenzen verbindlich.</p>